

MERKBLATT

LISTE VERPFLICHTEND ZU BESTELLENDER ARBEITNEHMERSCHUTZ-FUNKTIONEN IM BETRIEB

Vorbemerkung:

- Die meisten Funktionen basieren auf einer EU-Richtlinien-Verpflichtung.
- Eine Person kann mehrere Funktionen ausüben, z.T. können auch AG selbst die Funktionen ausüben.

Sicherheitsfachkräfte

Sicherheitsfachkräfte sind Expert/innen in Fragen der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung am Arbeitsplatz. Sie beraten und unterstützen vor allem die Arbeitgeber/innen bei deren Aufgaben und Verpflichtungen im Arbeitsschutz, beraten aber auch Arbeitnehmer/innen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsräte.

§ 73 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

- Für Arbeitsstätten bis 50 AN (wenn das Unternehmen insgesamt max. 250 AN beschäftigt): Gratis-Betreuung durch AUVAsicher möglich
- Für Arbeitsstätten bis 50 AN kann die Funktion auch der AG übernehmen (mit SFK-Ausbildung, für Arbeitsstätten bis 25 AN auch ohne SFK-Ausbildung)
- Ausbildung notwendig (288 UE)

Nach Betriebsgröße gestaffelt eingeführt:

- seit 1973: für Betriebe ab 500 AN
- 1982: für Betriebe ab 250 AN
- 1996-2000: jährl. gestaffeltes Inkrafttreten für alle weiteren Betriebe (seit 2000 ab 1 AN)

Arbeitsmediziner/innen

Arbeitsmediziner/innen sind Ärzt/innen mit Expertise in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz sowie der menschengerechten Arbeitsgestaltung. Sie beraten und unterstützen vor allem die Arbeitgeber/innen bei deren Aufgaben und Verpflichtungen im Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen, beraten aber auch Arbeitnehmer/innen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsräte.

§ 79 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

- Für Arbeitsstätten bis 50 AN (wenn das Unternehmen insgesamt max. 250 AN beschäftigt): Gratis-Betreuung durch AUVAsicher möglich
- Ausbildung notwendig

Nach Betriebsgröße gestaffelt eingeführt:

- seit 1973: für Betriebe ab 500 AN
- 1982: für Betriebe ab 250 AN
- 1996-2000: jährlich gestaffeltes Inkrafttreten für alle weiteren Betriebe (seit 2000 ab 1 AN)

Arbeitsschutzausschuss und Zentraler Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss bietet die innerbetriebliche Struktur für die Koordination und Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber/innen, Belegschaftsorganen und den verschiedenen betrieblichen Expert/innen im Arbeitsschutz.

§§ 88, 88a ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

- Nur für Arbeitsstätten mit mindestens 100 Arbeitnehmer/innen bzw. wenn ein/e Arbeitgeber/in mehrere solche Arbeitsstätten betreibt

Regelung besteht seit 1973.

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)

SVPs sind Arbeitnehmervertreter/innen mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen. Sie informieren, beraten und unterstützen die Arbeitnehmer/innen und die Belegschaftsorgane in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Sie achten auf Vorhandensein und Anwendung von Schutzmaßnahmen und informieren die Arbeitgeber/innen über bestehende Mängel.

§ 10 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

- Wenn im Betrieb regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden
- Nichtbestellung ist erst strafbar für Betriebe mit mehr als 50 Arbeitnehmer/innen.
- AG dürfen nicht als SVP bestellt werden. SFK und AMED dürfen als SVP bestellt werden, wenn sie selbst Arbeitnehmer/innen sind. .
- Ausbildung notwendig (24 UE).

Regelung besteht seit 1973.

Ersthelfer/in

Betriebliche Ersthelfer/innen sollen im Fall von Unfällen am Arbeitsplatz die notwendigen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von Verletzten treffen. Dabei geht es nicht nur um lebensrettende Sofortmaßnahmen, sondern vor allem um die notwendige Hilfeleistung (z.B. Wundversorgung) bei den, nach Art des jeweiligen Betriebes, möglichen Verletzungsgefahren durch die konkreten Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe etc.

§ 26 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), § 40 AStV, § 31 BauV

- Die verpflichtende Bestellung ab 1 AN wurde im Jahr 2006 auf Grund eines EuGH-Urteils wegen Nichtumsetzung der ANS-Rahmen-RL eingeführt, vorher war eine Bestellung erst ab 5 AN verpflichtend.
- Ausbildung notwendig.

Regelung besteht für Betriebe ab 5 AN seit 1973, für alle Betriebe seit 2006

Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung

Diese Personen müssen im Fall eines Brandes die Feuerwehr anrufen, kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben und den Feuerlöscher bedienen können.§

25 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), § 44a AStV

- Diese Verpflichtung wurde im Jahr 2006 auf Grund eines EuGH-Urteils wegen Nichtumsetzung der ANS-Rahmen-RL eingeführt, vorher war eine solche Person nur „erforderlichenfalls“ zu bestellen.
- Nur für Arbeitsstätten, in denen kein Brandschutzbeauftragter, keine Brandschutzgruppe, keine Brandschutzwarte oder Betriebsfeuerwehren eingerichtet oder vorgeschrieben sind.
- keine spezielle Ausbildung.

Regelung besteht grundsätzlich seit 1995, für alle Betriebe seit 2006

Brandschutzbeauftragte/r, Brandschutzwart

Einrichtungen des organisatorischen Brandschutzes auf betrieblicher Ebene

§§ 43 und 44 Arbeitsstättenverordnung (AStV), wird nur subsidiär zu landesrechtlichen Bestimmungen, bescheidmäßig vorgeschrieben

- Brandschutzbeauftragte sind bescheidmäßig vorzuschreiben unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. besondere Brandlast vorhanden). Trotz Vorliegen der Voraussetzungen gilt dies nicht, wenn nach landesgesetzlichen Vorschriften bereits Brandschutzbeauftragte bestellt sind oder eine Betriebsfeuerwehr nach Landesrecht oder freiwillig eingerichtet ist.
- Zusätzlich zu Brandschutzbeauftragten sind unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. viele AN, große Arbeitsstätte) auch Brandschutzwarte vorzuschreiben. Trotz Vorliegen der Voraussetzungen gilt dies nicht, wenn nach landesgesetzlichen Vorschriften bereits Brandschutzbeauftragte bestellt sind oder eine Betriebsfeuerwehr nach Landesrecht oder freiwillig eingerichtet ist.
- Ausbildungen notwendig

Regelung besteht seit 1973.

Sprengbefugte/r und Sprenggehilfe

Im Hinblick auf die Gefährlichkeit von Sprengarbeiten ist eine Person mit besonderer Expertise und besonderer Verantwortlichkeit notwendig. Nur bei Sprengarbeiten.

§ 3 Sprengarbeitenverordnung (SprengV)

Fachkenntnisnachweis erforderlich für Sprengbefugte

Regelung besteht (zumindest) **seit** 1954.

Fachkundige Leitung

Im Hinblick auf die Gefährlichkeit von Arbeiten im obertägigen Bergbau ist eine Person mit besonderer Expertise und besonderer Verantwortlichkeit notwendig.

§ 3 Tagbauarbeitenverordnung (TAV)

- Nur im obertägigen Bergbau.
- Kenntnisse und Erfahrung notwendig.

Regelung besteht (zumindest) seit 1955.

Aufsichtsperson nach BohrarbV

Wenn der/die Arbeitgeberin bei Bohrarbeiten selbst nicht vor Ort ist, muss diese Person auf die Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen achten.

§ 3 Bohrarbeitenverordnung (BohrarbV)

- Nur bei Bohrarbeiten (im Sinn von Förderarbeiten, Erdölbohrungen u.ä.).
- Erforderliche Fähigkeiten und Qualifikationen notwendig

Regelung besteht seit 2005.

Aufsichtsperson nach BauV

Wenn der/die Arbeitgeberin auf der Baustelle selbst nicht vor Ort ist, muss diese Person auf die Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen achten.

§ 4 Bauarbeiterschutverordnung (BauV)

- Nur bei Baustellen.
- Kenntnisse und Erfahrungen notwendig

Regelung besteht (zumindest) seit 1954.

Signalperson

Die Signalperson ist notwendig, um in einem Tauchertrupp die Signale zu geben, die für die Sicherheit der Taucher/innen beim Absteigen, während des Aufenthaltes unter Wasser und beim Auftauchen notwendig sind.

§ 32 Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung

- Nur bei Taucherarbeiten!

Fachkenntnisnachweis erforderlich.

Regelung besteht (zumindest) seit 1954.

Schleusenwärter/in

Wegen der besonderen Gefährlichkeit von Arbeiten unter Druckluft ist eine Person notwendig, die für die ordnungsgemäße Bedienung der Druckluftschleusen zuständig ist und dafür sorgt, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen beachtet werden.

§ 24 Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung

- Nur bei Arbeiten in Druckluft!
- Kenntnisse und Erfahrungen notwendig.

Regelung besteht (zumindest) seit 1954.

Beauftragte/r nach § 3 Abs. 6 ASchG

Wenn der/die Arbeitgeberin selbst nicht vor Ort ist, muss diese Person auf die Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen achten. § 3 Abs. 6 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

- Für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen, bei denen der Arbeitgeber nicht im erforderlichen Umfang anwesend ist.
- keine Ausbildung notwendig.

Regelung besteht seit 1973.

Beauftragte Person nach § 4 Abs. 5 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG)

Wenn der/die Arbeitgeberin selbst nicht vor Ort ist, muss jemand anderer gewährleisten, dass eine Kontrolle durch die Arbeitsinspektion durchgeführt werden kann.

- Arbeitgeber/innen müssen dafür sorgen, dass im Fall ihrer Abwesenheit eine in der Betriebsstätte anwesende Person dem Arbeitsinspektionsorgan die Kontrolle ermöglicht und Auskünfte erteilen kann.
- Keine bestimmte Ausbildung notwendig.

Regelung besteht seit 1974.

Planungskordinator/in und Baustellenkordinator/in

Koordinator/innen schaffen Abhilfe gegen jene erhöhte Unfallgefahr, die aus dem gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Zusammentreffen von Arbeitnehmern mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle resultiert. Sie haben bei der Einteilung der Arbeiten der verschiedenen Unternehmen Koordinations-, Organisations-, Überwachungs- und Informationspflichten.

§ 3 Abs. 1 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

- Koordinator/innen müssen vom Bauherren bestellt werden.
- Nur bei Baustellen, auf denen mehrere Unternehmen arbeiten.
- Einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung notwendig

Regelung besteht seit 1999.